

Harald Wiegand - Holthuser Tal 8 - 45277 Essen

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Hans-Joachim Konnegen
Harald Wiegand
c/o Holthuser Tal 8
45277 Essen
, den 12. April 02

Betr.: Hundegesetz für das Land NRW/ Anhörung am 19. April



Sehr geehrte Herr Landtagspräsident,

anbei die gewünschte schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung für ein Landeshundegesetz.

Mit freundlichen Grüßen

(Harald Wiegand)

Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)

1. Fazit

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ist abzulehnen.

2. Begründung

Obwohl er in Detailspekten durchaus sinnvolle bzw. bedenkenswerte Lösungsansätze (Kennzeichnungspflicht, generelle Anleinplicht für alle Hunde in Fußgängerzonen/innerörtlichen Bereichen, Sachkundenachweis) aufzeigt, geht er doch grundsätzlich von einer falschen Problemstellung aus. Der Gesetzentwurf kann daher in seinen elementaren Lösungsansätzen zwangsläufig auch nur zu ebenso falschen Schlüssen kommen. Dazu im Einzelnen:

2.1. Die Rasselisten

Der Gesetzentwurf unterstellt, dass es bestimmte Hunderassen gibt, von denen - aus welchen Gründen auch immer - für die Bevölkerung generell eine größere Gefahr ausgeht als von anderen Rassen. Dies ist jedoch nach übereinstimmender Meinung sämtlicher wissenschaftlicher Experten nicht der Fall. Darüber hinaus geben auch alle statistischen Erhebungen keinerlei Hinweis darauf, dass Hundeindividuen der im Gesetzentwurf indizierten Rassen häufiger oder massiver an Übergriffen auf Menschen beteiligt wären als Hundeindividuen anderer Rassen.

Dies wurde im Übrigen von der Umweltministerin selbst dargelegt, als sie auf eine kleine Anfrage der CDU-Fraktion im April 1999 statistische Zahlen vorlegte, die eindrucksvoll belegten, dass entgegen aller Berichte in den Medien

- die Zahl der gravierenden Beißvorfälle im Berichtszeitraum (1995 bis 1998) nicht zugenommen hat, und dass
- sogenannte „Kampfhunderassen“ an den amtlich registrierten Beißvorfällen zum Teil überhaupt nicht, zum Teil lediglich an hinterer Stelle der Statistik beteiligt waren.

Diese Ausführungen der Umweltministerin deckten sich im Übrigen auch mit allen in der Bundesrepublik in den letzten zehn Jahren veröffentlichten Statistiken, seien sie auch noch so lücken- bzw. fehlerhaft geführt. (**Anlage 1: „Drucksache 12/3865 Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1238 der Abgeordneten Marie-Luise Fasse, Clemens Pick, Hermann Josef Schmitz und Anne-Hanne Siepenkothen CDU“ v. 19.04.1999**)

Was es indes in den vergangenen Jahren zu beobachten gibt, ist eine mediale Überpräsenz von Beißvorfällen mit Hunden bestimmter Rassen. Die sowohl in ihrer Anzahl als auch in ihrem Umfang überproportionale Darstellung dieser Zwischenfälle hat in der Bevölkerung systematisch ein Gefühl der Bedrohung durch Hunde bestimmter Rassen geweckt, das diametral zu der tatsächlichen Gefahr steht, die von Hunden dieser Rassen nach Zahl und Schwere der Vorfälle für die Öffentlichkeit ausgeht: Ursächlich für das subjektive Gefühl der Bedrohung bei vielen Bürgern ist vor allem die Tatsache, dass es - nicht nur in Einzelfällen - zur völlig verzerrten Wiedergabe dieser Zwischenfälle gekommen ist. So wurde „Kampfhunden“, die ein Kaninchen tot bisßen oder nach einer harmlosen Rauferei mit einem anderen Hund von der Polizei erschossen wurden, in der Berichterstattung ein und derselben Boulevardzeitung das zwanzigfache jenes Platzes eingeräumt, auf dem wenige Wochen später über die Tötung eines elfjährigen Kindes durch einen Hund einer sogenannten „unverdächtigen“ Rasse berichtet wurde. (**Anlage 2: Berichte aus der Bild-Zeitung vom 23. Februar 2001, 12. April 2001, 8. August 2001.**)

Eine objektive Bewertung dieser Berichterstattung, überprüft anhand der tatsächlich vorhandenen Zahlen, Statistiken und einhelligen wissenschaftlichen Meinungen lässt keinen anderen Schluss als den zu, dass ein dringender Handlungsbedarf bezüglich der Reglementierung des Haltens von Hunden bestimmter Rassen allenfalls aus tierschützerischen Gesichtspunkten (Hinterhofzuchten, nicht artgerechte Haltung etc.), jedoch keinesfalls aus Gründen der Gefahrenabwehr besteht. (**Anlage 3: Statistik des Deutschen Städtetages, dargestellt und erläutert von Justiziar Hans-Joachim Saxowski bei einem Symposium im November 2000 im Hotel Nikko/Düsseldorf.**)

Dies betrifft im Übrigen keineswegs nur die Zahl der durch die im vorliegenden Gesetzentwurf als „gefährlich“ benannten Rassen verursachten Vorfälle. Auch die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Einschätzung, nach der Hunde bestimmter Rassen im Fall einer Beißattacke schwerwiegendere Verletzungen beim Opfer verursachen, als dies Hunde anderer Rassen tun, ist weder wissenschaftlich (Untersuchungen zur Beißkraft, Kiefermuskulatur, Bezahnung der Kiefer etc.) noch statistisch oder empirisch zu belegen. Im Gegenteil: So kommt beispielsweise Dr. Arnim Beduhn (Erster Beigeordneter des Landkreises Ücker-Randow, Mecklenburg-Vorpommern) bereits 1999 in seiner rassespezifisch geführten Beißstatistik zu der Erkenntnis, dass sogenannte Kampfhunde sowohl nach Anzahl als auch nach Schwere der von ihnen gesetzten Verletzungen deutlich hinter sogenannten „Schoßhunderassen“ rangieren (*Anlage 4: „Hundehaltungsverordnung und Hundehalterverordnung“; Aufsatz von Dr. Arnim Beduhn*).

Angezweifelt werden muss auch die Aussage der Regierungsfractionen, dass es nach Erlass der Landeshundeverordnung (LHV NRW) im Juni 2000 zu einem Rückgang schwerwiegender Beißvorfälle gekommen sei. Von der Landesregierung wurden bislang jedenfalls keine Zahlen vorgelegt, die diese Behauptung überprüfbar machten.

Wollte man jedoch der Landesregierung in ihrer Argumentation folgen, nach der ein effektiver und nachhaltiger Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden nur bzw. am effektivsten durch die Indizierung bestimmter Hunderassen zu erreichen sei, so wären für die Benennung dieser „gefährlichen Rassen“ zweifellos objektive Kriterien einzufordern, wie sie beispielsweise durch eine Beißstatistik gegeben sind.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass das Argument, diese Statistiken seien stets in Relation zur Gesamtpopulation der Rasse zu setzen, selbstverständlich in Fragen der Gefahrenabwehr nicht verfangen kann. Der Anspruch des Menschen auf körperliche Unversehrtheit ist ein Rechtsgut, das nicht relativierbar ist. Ist die Wahrscheinlichkeit am größten, von einem Hundeindividuum einer bestimmten Rasse gebissen zu werden, so ist dabei völlig unerheblich, ob dies in der übergroßen Population oder in der besonderen Beißfreudigkeit der Rasse begründet liegt. In beiden Fällen geht von Hunden dieser Rasse eine größere Gefahr für die Öffentlichkeit aus als von Hunden anderer Rassen - und so lange die Population nicht auf das Maß anderer Rassen zurückgefahren wird, würde auch einzig eine Indizierung dieser Rasse für den vom Gesetz-/Verordnungsgeber beabsichtigten Schutz der Bevölkerung sorgen.

Daneben wirft die im Gesetzentwurf vorgesehene Ermächtigung des Umweltministeriums zur Benennung weiterer, grundsätzlich als gefährlich geltender Hunderassen (§ 16, Absatz 2) aber ein anderes Problem auf: Wann

sollen die Rasselisten fortgeschrieben werden? Und: Welche Kriterien sollen dabei angelegt werden? Sollen Tötungen/schwere Verletzungen von Menschen zwangsläufig die Indizierung von Hunden der betreffenden Rassen zur Folge haben? Soll eine bestimmte Anzahl von tödlichen/schwerwiegenden Angriffen auf Menschen für die Indizierung weiterer Rassen abgewartet werden? Soll dabei stets die Zahl der Vorfälle in Relation zur Population gesetzt werden?

2.2 Große Hunde

Ein ebenso falscher wie in der Praxis kaum praktikabler Ansatz ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Reglementierung für das Halten „Großer Hunde“. Zum einen wird hier noch willkürlicher als bei den „Rasselisten“ ein Trennstrich gezogen, der in diesem Fall sogar die Halter identischer Hunderasen ungleich behandelt. Schon jetzt ist abzusehen, dass dieser § 11 des Gesetzentwurfes eine Flut von Prozessen nach sich ziehen wird. Ist der Hund nun 39 oder 41 Zentimeter hoch? Wiegt er 19,5 oder 20 Kilo? Erfolgt die Wiegung/Messung nach der Nahrungsaufnahme oder vor dem Lösen des Tieres? Wer nimmt die Wiegungen/Messungen vor? Was ist mit Hunden, die im Alter an Gewicht zulegen und vom Besitzer unbemerkt die 20-Kilo-Grenze überschreiten? Wie kann der Erwerber eines (Mischlings-)Welpen sicher sein, dass sein Hund die 20-Kilo- bzw. 40-Zentimeter-Grenze ausgewachsen nicht überschreitet?

2.3 Generelle Anleinplicht

Als geradezu kontraproduktiv muss beurteilt werden, dass die Landesregierung mit ihrem Lösungsansatz, „große“ Hunde (etwa ab Cocker-Spaniel-Größe) einer generellen Anleinplicht in der Öffentlichkeit zu unterwerfen, jede artgerechte Hundehaltung in NRW künftig per Gesetz untersagen will. Folgt man den Ausführungen aller Experten zu diesem Thema, so können die Folge einer solchen Maßnahme nur schlechter sozialisierte, durch den permanenten Leinenzwang neurotisierte und damit für ihre Umwelt wohl auch latent gefährlichere Hunde sein. Die Landesregierung leistet also de facto der Entstehung bzw. Verschärfung eines Problems Vorschub, das zu lösen sie sich eigentlich als oberstes Ziel ihrer gesetzgeberischen Bemühungen aufgegeben hatte.

2.4 Rechtsstaatlichkeit

Die größten Bedenken allerdings sind dem Gesetzentwurf unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten entgegen zu bringen. Ein Gesetz, das so massiv in die Grundrechte von Bürgern eingreift, darf seine Notwendigkeit

nicht allein auf Medienberichte und den ebenso vagen wie unbewiesenen Eindruck stützen, dass es zu einer Zunahme von Angriffen von Hunden auf Menschen gekommen sei.

Ob es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, vom hundehaltenden Bürger in einer bislang nicht gekannten Beweislastumkehr die Vorlage eines amts- bzw. fachärztlichen Gutachtens zu verlangen, um behördlicherseits seine Trunk- bzw. Rauschmittelsucht, eine psychische Erkrankung oder eine geistige bzw. seelische Behinderung ausschließen zu können, wie es § 7 Absatz 3 des Gesetzentwurfes vorsieht, werden wohl ebenfalls erst die Gerichte klären.

Fraglich ist auch, ob man - angesichts der Strafen für vergleichbare Tatbestände - das „Führen eines nicht angeleinten großen Hundes“, das „Nichtgestatten des Zutrittes zum befriedeten Besitztum“ oder einen „nicht erbrachten Sachkundenachweis zum Halten eines großen Hundes“ (möglicherweise nur ein Pudeln oder Cocker Spaniel) - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen von bis zu 100 000 Euro bedrohen kann.

Sicher scheint dagegen eins: Um - wie es § 18 des Gesetzentwurfes vorsieht - das Grundrecht auf freie Berufsausübung, das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Grundrecht auf Eigentum einzuschränken, sollte dem Bürger die unbedingte Notwendigkeit dieser Maßnahme schlüssiger und nachvollziehbarer dargelegt werden, als es die Landesregierung bisher getan hat. So wurden Zahlen und Statistiken, die einen Handlungsbedarf dieses Ausmaßes schlüssig begründen, trotz mehrfacher Anfragen von der Landesregierung bislang nicht vorgelegt.

Es wäre fatal, entstünde beim Bürger der Eindruck, dass Gesetze von dieser Tragweite und mit solch einschneidenden Eingriffen in die persönlichen Grundrechte der Bürger allein durch einen - aus welchen Gründen auch immer von wem lancierten - Mediendruck erzwungen werden könnten.

Ennepetal/Essen, den 12. April 2002

H. J. Konneggen

Hans-Joachim Konneggen
(Rechtsanwalt)

H. Wiegand

Harald Wiegand
(Journalist)

19.04.1999

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1238

der Abgeordneten Marie-Luise Fasse, Clemens Pick, Hermann Josef Schmitz und Anne-Hanne Siepenkothen CDU

Drucksache 12/3722

Wirksamere Maßnahmen gegen Züchter, Händler, Ausbilder und Halter von "Kampfhunden"

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1238 vom 22. Februar 1999:

Immer wieder wird in den Medien über Übergriffe von gefährlichen Hunden auf Menschen berichtet. Nordrhein-Westfalen hat 1995 einen "Sachkundenachweis" gemäß der Gefahrhundeverordnung für die Halter von für Menschen gefährlichen Hunden eingeführt. Nach Angaben der Landesregierung sind von 1995 bis 1997 in NRW gerade einmal 43 Sachkundeprüfungen durchgeführt worden (Antwort vom 24. Januar 1998 - Drucksache 12/2796 - auf die Kleine Anfrage 910 der Abgeordneten Marie-Luise Fasse).

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Hunde, die sich gemäß Gefahrhundeverordnung den Menschen gegenüber gefährlich verhalten, gibt es in NRW? (Jährliche Auflistung von 1995 bis 1998 nach Hunderassen)
2. Wie viele Angriffe auf Menschen durch diese Hunde hat es gegeben? (Jährliche Auflistung von 1995 bis 1998 nach Hunderassen)
3. Wie viele Sachkundenachweise gemäß Gefahrhundeverordnung sind in NRW erteilt worden? (Jährliche Auflistung von 1995 bis 1998 nach Hunderassen sowie Haltern)
4. Wie viele für Menschen gefährliche Hunde sind in den vergangenen Jahren von den Behörden beschlagnahmt und in Tierheimen untergebracht worden und in welcher Weise sind die Tierheime technisch und personell auf die Unterbringung dieser Tiere eingestellt?

Datum des Originals: 15.04.1999/Ausgegeben: 20.04.1999

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

5. Wie bewertet die Landesregierung folgende Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung von für Menschen gefährlichen Hunden: Importverbot, Sterilisierung, höhere Hundesteuer sowie Einführung von strengeren Ausbildungsverordnungen bzw. eines Befähigungsnachweises für Züchter, Händler und Ausbilder von sogenannten Kampfhunde-Rassen, um das wilde Züchten in Ställen, den Mißbrauch von Hündinnen als Gebärmaschinen und unverhältnismäßig hohe Tierbestände bei Züchtern zu verhindern?

Antwort der Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 15. April 1999 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr:

Zu den Fragen 1 und 2

In der Zeit von 1995 bis 1998 sind insgesamt etwa 57 Hunde aufgrund der Feststellungen der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden wegen eines Angriffsverhaltens gegenüber Menschen für gefährlich im Sinne der Gefahrhundeverordnung NRW (GefHu-VO NRW) eingestuft und einem Sachkundeprüfungsverfahren durch die Kooperationspartner des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Landestierschutzverband NRW e.V. und dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. unterzogen worden.

Die Auflistung nach Jahren und Hunderassen lautet wie folgt:

| Mischlinge/Rassen | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | Gesamt |
|--------------------------------|------|------|------|------|--------|
| Mischlinge | 3 | 6 | 7 | 2 | 18 |
| Deutscher Schäferhund | | 5 | 5 | | 10 |
| Rottweiler | | 2 | 1 | 2 | 5 |
| American Staffordshire Terrier | 1 | 1 | 1 | 2 | 5 |
| Bernhardiner | | | 2 | | 2 |
| Bullterrier | 2 | | | | 2 |
| Deutsche Dogge | | 2 | | | 2 |
| Mastino Napoletano | | 1 | | | 1 |
| Siberian Husky | | 1 | 1 | | 2 |
| Golden Retriever | | 1 | | 1 | 2 |
| Bouvier | | 1 | | | 1 |
| Boxer | | | 1 | | 1 |
| Collie | | | | 1 | 1 |
| Münsterländer | 1 | | | | 1 |
| Riesenschnauzer | | | | 1 | 1 |
| Pitbullterrier | | 2 | | 1 | 3 |
| Zusammen | 7 | 22 | 18 | 10 | 57 |

Die für die Einstufung von Hunden als gefährliche Hunde im Sinne der GefHuVO zuständigen 396 Städte und Gemeinden führen keine Statistik über Fälle, in denen Hunde unabhängig von Verfahren nach der GefHuVO Menschen bedroht, angefallen oder verletzt haben und demgemäß Anlass zu polizei- bzw. ordnungsrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem Halter gewesen sind.

In der Zeit von 1995 bis 1997 (Zahlen für 1998 liegen derzeit noch nicht vor) hat die Polizei in insgesamt 14 Fällen Hunde im Rahmen von ordnungsrechtlich bzw. strafrechtlich relevanten Vorfällen mit Bezug auf Menschen durch Schusswaffeneinsatz getötet.

Bezogen auf die einzelnen Jahre und beteiligten Hunde ergibt sich folgende Aufstellung:

| Mischlinge/Rassen | 1995 | 1996 | 1997 | Gesamt |
|-----------------------|----------|----------|----------|-----------|
| Mischlinge | 2 | 1 | 1 | 4 |
| Deutscher Schäferhund | | 1 | 1 | 2 |
| Rottweiler | 1 | 1 | 2 | 4 |
| Pitbullterrier | 3 | | | 3 |
| Siberian Husky | | | 1 | 1 |
| Zusammen | 6 | 3 | 5 | 14 |

Soweit Angriffe von Hunden auf Menschen nicht den Ordnungsbehörden und der Polizei bekannt geworden sind, können Angaben zu der Häufigkeit derartiger Vorfälle und der beteiligten Hunderassen nicht erfolgen.

Zur Frage 3

Die Kooperationspartner des Landes Nordrhein-Westfalen, der Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. sowie der Landestierschutzverband NRW e.V. haben in der Zeit von 1995 bis 1998 insgesamt 64 Sachkundeprüfungen abgenommen.

Die Kommunen hatten zuvor in eigener Zuständigkeit festgestellt, dass der Hund als gefährlich i.S. der GefHuVO einzustufen war und die Kooperationspartner um die förmliche Feststellung der hundebezogenen Sachkunde gebeten.

Aufgelistet nach Jahren und beteiligten Hunden ergibt sich folgende Übersicht:

| Mischlinge/Rassen | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | Gesamt |
|--------------------------------|------|------|------|------|--------|
| Mischlinge | 3 | 6 | 8 | 2 | 19 |
| Deutscher Schäferhund | 1 | 5 | 5 | | 11 |
| Rottweiler | | 2 | 1 | 2 | 5 |
| American Staffordshire Terrier | 1 | 1 | 3 | 2 | 7 |
| Bernhardiner | | | 2 | | 2 |
| Bullterrier | 2 | | | | 2 |
| Deutsche Dogge | | 2 | | 1 | 3 |
| Mastino Napoletano | | 1 | | | 1 |
| Siberian Husky | | 1 | 1 | | 2 |
| Golden Retriever | | 1 | | 1 | 2 |
| Bouvier | | 1 | | | 1 |
| Boxer | | | 1 | | 1 |
| Collie | | | | 1 | 1 |
| Irischer Terrier | | | | 1 | 1 |
| Setter | | | | 1 | 1 |
| Münsterländer | 1 | | | | 1 |
| Riesenschnauzer | | | | 1 | 1 |
| Pitbullterrier | | 2 | | 1 | 3 |
| Zusammen | 8 | 22 | 21 | 13 | 64 |

Zur Frage 4

Für die Sicherstellung und Unterbringung von Tieren aus ordnungsbehördlichen Gründen sind die Städte und Gemeinden zuständig. Die Kommunen wie auch das Land führen hierüber keine Statistiken. Von einer Datenerhebung bei allen 396 Städten und Gemeinden wurde aus Zeitgründen abgesehen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in den Jahren 1990 bis 1994 eine Initiative zur Förderung von Tierheimen durchgeführt. Ziel war es, durch gezielte Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der in aller Regel in privater Trägerschaft stehenden Tierheime ein flächendeckendes Angebot von leistungsfähigen, gut ausgestatteten Tierheimplätzen zu verwirklichen. Diese Landeszuschüsse verstanden sich als Anschubfinanzierung, um die Tierschutzvereine in ihrem Bemühen zu unterstützen, für eine gute und artgerechte Unterbringung insbesondere von Hunden und Katzen zu sorgen. Für diese Fördermassnahmen standen fast 10 Millionen DM zur Verfügung. Es wurden seinerzeit über 60 Projekte mit dem Ergebnis gefördert, dass jetzt überall in Nordrhein-Westfalen die Unterbringung auch von Hunden in Tierheimen flächendeckend und artgerecht möglich ist. Dabei wird von den Tierheimen in der Regel eine Unterbringung unabhängig von einzelnen Rassen durchgeführt.

Zunächst muss eine Eingangsüberprüfung des Hundes ggf. durch einen Tierarzt mit eventueller Unterbringung in der Quarantänestation durchgeführt werden. Danach werden die Hunde, wenn erforderlich, einzeln gehalten, um sich einen Eindruck von dem betreffenden Tier selbst zu verschaffen. Dann wird entschieden, ob eine gemeinsame Unterbringung möglich ist oder wie mit dem Hund umzugehen ist.

Auf die personelle Besetzung von Tierheimen in **privater Trägerschaft** haben das Land und die für Tierschutz zuständigen kommunalen Veterinärämter keinen unmittelbaren Einfluss. Die Amtstierärztin/der Amtstierarzt weist aber bei regelmäßigen Inspektionen auf eventuelle **sachliche** Mängel hin und steht den Tierheimträgern beratend zur Seite.

Zur Frage 5

Die Landesregierung beobachtet den Sachverhalt über die Bedeutung der gefährlichen Hunde und zieht daraus Rückschlüsse. Dieses ist zum einen durch die stringentere Anwendung der GefHuVO aus dem Jahre 1994 geschehen, aber auch durch eine Fortentwicklung des Tierschutzrechtes, das im Sommer 1998 durch den Deutschen Bundestag und den Deutschen Bundesrat geändert worden ist. Diese neuen Vorschriften enthalten Ermächtigungen, die es erlauben, in die Haltung, Ausbildung und Zucht von gefährlichen Hunden einzugreifen. Allerdings bedarf das neue Tierschutzrecht noch einer praxisreifen Interpretation, der allerdings landesseitig nicht vorgegriffen werden soll, da derzeit die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz auf Fachebene vorbereitet und baldmöglichst vom Bundesrat verabschiedet wird.

Ob darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Erweiterung der Gefahrhundeverordnung erforderlich sind, wird weiterhin geprüft und alsbald entschieden. Zu solchen Maßnahmen können auch die in der Fragestellung aufgeführten und weiteren Maßnahmen gehören. Die nächste Innenministerkonferenz am 10. und 11. Juni 1999 wird sich ausführlich mit dieser Thematik beschäftigen.

Seit dem Erlaß des Innenministeriums vom 15. Juli 1997 werden Hundesteuersatzungen, die einen erhöhten Steuersatz für sog. "Kampfhunde" vorsehen, unter bestimmten Voraussetzungen und vorbehaltlich der nach wie vor erforderlichen Einzelfallprüfung grundsätzlich als durch die Aufsichtsbehörden genehmigungsfähig angesehen.

Vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 19. Februar 1997, in dem eine kommunale Satzung, die eine erhöhte Steuer für sog. "Kampfhunde" vorsah, für rechtlich unbedenklich erklärt worden war, hat das Innenministerium seine bis dahin - insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Gleichheits- und Bestimmtheitsgrundsatzes - geltend gemachten rechtlichen Bedenken zurückgestellt. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hatte bisher keine Gelegenheit, zu dieser Problematik Stellung zu nehmen.

Die Einführung einer erhöhten Steuer für "Kampfhunde" setzt die Möglichkeit voraus, Hunde differenziert nach Rassen zu erfassen. Die Entscheidung über die Einführung einer erhöhten Steuer für "Kampfhunde" obliegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung den Städten und Gemeinden.

**Puschel & Kuschel
Totgebissen**

**Bronson & Alice
Zur Strafe erschossen**



Kaninchen-Besitzer
Sven Losch (38).

Hundebesitzer
Olaf Schöffler (40).

Trauriges Osterfest für 2 Tierfreunde

Berlin Zwei Männer und ihre Liebe zu ihren Tieren.

Der eine frouto sich täglich über seine Kaninchen, der andere war stolz auf seine Hündin. Jetzt das Tierdrama kurz vor Ostern -- nach einem Blutbad im Garten trauern die Tierfreunde um ihre Lieblinge.

Kurz nach Mitternacht hörte Sven Losch (38) ein Kläffen, ein seltsames Quieken auf seinem Grundstück. Er sah aus dem Fenster, dann der Schock: Zwei Rotweiler waren über den Zaun des Nachbargartens ge-

sprungen, hatten mit ihren kräftigen Pfoten die Stall-Tür zu seinen Zuchtkaninchen aufgedrückt. Sie zerbißsen das Drahtgitter zum Käfig, zerfleischten die Kaninchen, Puschel und Kuschel, die Lieblingstiere aller Nachbarkinder. Losch rief die Polizei. Die kam mit zwei Streifenwagen. Die Beamten eröffneten sofort das Feuer auf die beiden Rotweiler, Bronson und Alice. Die Polizisten feuerten 30 Schüsse ab. Es war wie Wild West in der Wohnsiedlung. Die Frontscheibe eines Nachbar-Autos

ging zu Bruch, gefährliche Querschläger pflögen durch die Straße. Dann waren die Rotweiler erlegt, sie starben winelnd auf einer Wiese. So ein Kugelgelächter gegen zwei gerissene Kaninchen -- musste das wirklich sein? Hundebesitzer Olaf Schöffler (40) ist stocksauer: "Unverantwortlich, wie die hier rumgeballert haben! Jetzt sind meine Hunde tot, wemöglich hätten aber die Querschläger Menschen verletzt können. Ich erstatte Anzeige."

12.04.01

23.02.07

Der Polizist, der „Apollo“ erschoss

Kampfhund „Apollo“ (5) nach der Attacke. Er lebt noch, obwohl ihm acht Kugeln getroffen haben.



„Ich hatte keine andere Wahl“

Von FRANK SCHNEIDER
Dortmund - Kampfhund „Apollo“ wurde erschossen, nachdem er einen Schußhund angefallen hatte (BILD berichtet). Sein Sterben dauerte 40 Minuten. „Richtig so“, sagen die einen. „Das war Tierquälerei“, schimpfen die anderen, drohen sogar mit einer Strafanzeige gegen die beteiligten Polizisten.

Der Beamte, der den Staffordshire-Terrier erschoss, möchte anonym bleiben. BILD drückt seinen Einsatzbericht: „Wir wurden von der Zentrale alarmiert. Als wir vor Ort eintrafen, räumte

stand. Gefahr für Leib und Leben. Ich hatte keine andere Wahl, und wir hatten ein freies Schussfeld. Es war keine Wiese, welcher Untergrund, keine Gefahr von Querschlägern.“

Zuerst fielen drei Schüsse, dann noch einmal fünf (Walther-Pistole, Kaliber 7,62). Doch „Apollo“ starb nicht, obwohl er mehrmals getroffen worden

schleppte sich noch bis zu einem Bürgersteig. Er brach vor einigen Mülltonnen zusammen. Das Tier so leiden zu sehen, war nicht schön. Hier war der Untergrund hart. Querschläger durch weitere Schüsse hätten zwangs-

läufig Passanten gesaugen gefährt. Ich hatte keine Wahl, konnte den Gnadenschuss nicht geben. Unter diesen Umständen mussten wir

eintraf, erlöste er den Hund mit zwei Giftspritzen (Weil der Hund auch die erste Injektion überlebt hatte).

BILD spürte auch den ersten Besitzer von „Apollo“ auf. Familienvater Peter W. (30). Er hatte den Hund aus einem Tierheim geholt, ordnungsgemäß angemeldet und mit einer Chip-Karte versehen. Vor einem halben Jahr musste er „Apollo“ verkaufen. „weil sein Vermieter diese Hundertasse nicht duldete. Schockiert sagte er: „Früher war ich mit meiner kleinen Tochter jenseitiger und fraß am liebsten

Das Ende: Ein Polizist hat dem Hund eine Drahtschlinge um den Hals gelegt. Danach bekam „Apollo“ zwei tödliche Injektionen. Fotos: TRIASS



**Schäferhund
biss elfjähriges
Mädchen tot**

Pinneberg - Die kleine Christina (11) spielte im Garten ihres Vaters in Lützhorn (Schleswig-Holstein) mit dem Schäferhund der Familie, den sie schon als Welpen kannte. Ihre Eltern unterhielten sich im

Haus. Als der Vater nach dem Kind schaute, sah er seine Tochter im Gartenteich toben. Der Hund stand mit blutigen Lecken davor. Er hatte das Kind mit Bissen in den Kopf getötet. Das Tier wurde eingeschläfert.

08.08.01

HANS-JOACHIM SAXOWSKI, Justiziar, NRW

aus:

„Im Zweifel gegen den Angeklagten

oder:

Der verdeckte Angriff auf die Verfassung“

(...) „Der Deutsche Städtetag hat eine einigermaßen verlässliche Erhebung für den Zeitraum 1991 - 1995 durchgeführt.

Im Berichtszeitraum ereigneten sich in 245 Städten 21.126 behördlich registrierte Zwischenfälle, worin u. a. Lärmbelästigung und Kotverschmutzungen enthalten waren. Dies macht pro Stadt und Jahr 89 aufgefallene Hunde aus. In dem 5-Jahres-Zeitraum meldeten 208 Städte 8.356 Fälle von Körperverletzungen durch Hunde, also einen Durchschnitt von 8 Vorfällen pro Stadt und Jahr. Hiervon entfielen 76 % auf leichte Körperverletzungen, 20 % auf mittlere Körperverletzungen und 4 % auf schwere Körperverletzungen. Für die schweren Körperverletzungen bedeutet dies 332 Fälle in einem Zeitraum von 5 Jahren, bezogen auf 208 Städte, mithin 0,3 Fälle schwerer Verletzungen von Menschen durch Hunde pro Stadt und Jahr. An allen Vorfällen waren die sogenannten Kampfhunderassen mit 9 % beteiligt. Somit ist die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts einer konkreten Gefahr als zu vernachlässigend zu bewerten und nicht geeignet, Grundlage für eine Spezialermächtigung bzw. einer darauf beruhenden Rechtsverordnung zu sein.

(...) Noch einmal: es geht nicht um die Bekämpfung von kriminellen Vereinigungen, Waffenschiebern, Dealern oder anderer Schwerstkrimineller. Es geht um die Überwachung von Hundehaltern. Hier wird, selbst bei größtem Verständnis für die Belange des Gesetzgebers, so weit über das Ziel hinausgeschossen, dass man ein solches Vorgehen über den Kreis der Betroffenen hinaus nicht mehr tolerieren kann.

(Düsseldorf, November 2000)

"Hundehaltungsverordnung" und "Hundehalterverordnung"

Amtstierärztliche Aufgabenstellung und Problembereich ordnungsbehördlichen Handelns

Arnim Beduhn:

Die in der Überschrift genannten Verordnungen basieren auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 06. Juni 1974 wurde auf der Grundlage des damaligen § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes erlassen, und hat somit seit ihrem Inkrafttreten Allgemeingültigkeit für die Bundesrepublik, in den neuen Ländern mit Wirkung vom 01. Juli 1991. Sie regelt tierschutzrelevante Fragen bei der

- * Anbindehaltung
- * der Zwingerhaltung
- * sonstigen Haltung sowie
- * Wartung und Pflege

von Hunden, die im Freien gehalten werden. Sie findet keine Verwendung auf Hütehunde in Begleitung von Herden, auf Hunde während tierärztlicher, insbesondere stationärer Behandlungsmaßnahmen sowie auf Hunde, die zu wissenschaftlichen Tierversuchen herangezogen werden. Mit der Hundehaltungsverordnung ist dem Amtstierarzt ein sehr gutes Instrument zur Beseitigung tierschutzwidriger Hundehaltungsbedingungen in die Hand gegeben worden. Diese Verordnung in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz ermöglicht eine erfolgreiche Einflussnahme auf die Durchsetzung artgemäßer Hundehaltungsbedingungen.

Die Detailregelungen, wie Angaben über die Größe, Beschaffenheit, Wärmedämmung und Hygiene des zu schaffenden Schutzraumes und die Festlegung, wie eine Anbindehaltung tierartgerecht zu gestalten ist, gestatten gegenüber den Tierhaltern gezielte Auflagen zu erlassen, die noch durch die Vorschriften der §§ 4 bis 6 über die Gestaltung anderer Haltungsarten im Freien für Hunde erweitert werden können.

Auch über die notwendigen täglichen Sozialkontakte, über die Beschaffenheit von Futter- und Tränkbehältnissen sowie über den zu gewährenden Mindestauslauf gibt diese Verordnung verbindliche Hinweise. Die Verbotsvorschriften regeln abschließend das Anbindeverbot mittels Würge- oder Stachelhalsband für tragende und säugende sowie kranke Hunde und schreiben den Schutz der Tiere vor anhaltend nasser Witterung vor. Bei dem Erlass der *Hundehalterverordnungen* haben einige Bundesländer von ihrem Recht der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch gemacht und zum Teil landesrechtliche Verordnungen, aber auch überwiegend ministerielle Verordnungen als Polizeiverordnungen im Rahmen ordnungsbehördlicher Regelungen erlassen. Diese Verord-

nungen haben nicht tierschutzrelevante Bestimmungen, sondern ordnungsbehördliche und Sicherheitsvorkehrungen zum Inhalt, wodurch gewährleistet werden soll, dass Hunde keine Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und keine Gefährdung von Menschen, oder von anderen Tieren verursachen. Von ihrem Verordnungsrecht auf diesem Gebiet haben bisher acht Bundesländer Gebrauch gemacht. Das Land Brandenburg hat als Erstes der neuen Bundesländer mit seiner ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung) vom 22. Februar 1993 diesem Regelungsbedarf Rechnung getragen. Ähnlich wie in den Ländern Bremen, Hessen Rheinland-Pfalz und Schleswig Holstein werden im Land Brandenburg in der Hundehalterverordnung ordnungsbehördliche Belange wie

- * Allgemeine Aufsichtspflichten,
- * Leinen- und Maulkorbzwang,
- * Annahme der Bissigkeit,
- * Mitnahmeverbot und
- * Untersagung der Haltung von Hunden bei Nichtvorhandensein bestimmter Voraussetzungen

geregelt. Dabei wird herausgestellt, dass bei nicht sachgerechtem Umgang mit Hunden, bei Vernachlässigung klar definierter Pflichten, mangelndem Hygienebewußtsein des Besitzers oder Verfügungsberechtigten sowie bei fehlender Zuverlässigkeit von Hundehaltern Gefahren resultieren können, die behördliche Auflagen und Einschränkungen zur Folge haben. Die Verordnung stellt darauf ab, dass bei Nichterfüllung durch die Halter in erster Linie Gefahren resultieren, die aber oft ungerechterweise in der Öffentlichkeit dem Tier zugeschrieben werden.

Die inhaltliche Grundlage dieser Hundehalterverordnungen findet sich im Tierschutzgesetz i § 1 wieder, der den Zweck des Gesetzes dahingehend definiert, dass der Mensch die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf trägt und für den Schutz des Lebens und Wohlbefindens der Tiere zuständig ist.

Die Verordnungsgeber der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg haben sich bei der Regelung der Hundehalterproblematik sehr eng gefasst und ihre Verordnungen auf die Haltung von gefährlichen Hunden bzw. auf die Zucht und das Halten von Kampfhunden reduziert. Dabei bleibt das in Brandenburg geregelte umfangreiche Gebiet ordnungsbehördlicher Belange unberücksichtigt und ist wie hier, nicht in dieser speziellen Rechtsverordnung geregelt. Der Begriff der Kampfhunde ist bisher kynologisch nicht definiert. Der derzeitige Meinungsstand versteht darunter alle diejenigen *Hunde, die unabhängig von ihrer Rassezugehörigkeit* kein artspezifisches Sozialverhalten entwickelt haben, sondern vielmehr durch ein besonders aggressives Verhalten sowohl gegenüber Artgenossen als auch Menschen auffallen. Die Aufzählung von Hunden in einer Rechtsverordnung und ihre Deklarierung als sogenannte Kampfhunde mit einer daraus abzuleitenden Rechtsfolge ist bei dem gegenwärtigen Wissensstand nicht geeignet, das Vertrauen verantwortungsbewußter Halter solcher Tiere zum Gesetzgeber zu fördern.

Auch die drastische Erhöhung der Steuer für willkürlich festgesetzte Hunderassen wird von deren Haltern eher als unverständliche Bestrafung Einzelner empfunden, nicht aber als ein probates Mittel, Verletzungen von Menschen und Tieren durch Hundebisse zu reduzieren. **Eine über Jahre vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

des Landkreises Uecker-Randow geführte Biss-Statistik weist sogenannte Kampfhunde als Verursacher sowohl bezüglich der Schwere als auch der Häufigkeit gesetzter Verletzungen noch hinter Hunderassen folgend aus, die landläufig zu den Schoßhunden zählen.

Der Landkreis Uecker-Randow ist im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern an der Deutsch-Polnischen Grenze am Stettiner Haff gelegen. Zu dem 1.624 qkm großen Landkreis gehören fünf amtsfreie Städte und 60 Gemeinden, in denen Ende 1998 insgesamt 87.442 Einwohner lebten. Mit 54 Einwohner je qkm liegt der Landkreis unter dem Landesdurchschnitt, der 78 Einwohner je qkm beträgt. 58,4 Prozent der Landkreisbewohner leben in den fünf amtsfreien Städten Pasewalk, Torgelow, Ueckermünde, Eggesin und Strasburg.

Im Zeitraum von 1996 bis 1999 sind an insgesamt 724 erfassten Hundebissen bei eindeutiger Rasse- und Mischlingsdifferenzierung sogenannte "Kampfhunde" nur sechsmal Verursacher von Verletzungen bei Menschen gewesen. Das ist eine Häufigkeit innerhalb von vier Jahren von 0,83 Prozent. Als häufigste Bissverursacher sind 246 Schäferhunde ermittelt worden, wobei auch Verletzungen bei der Ausbildung sowie beim Diensthundegebrauch im Einsatz registriert wurden.

Mischlinge, die in absoluter Ermangelung von äußeren Merkmalen keiner Rasse zuzuordnen waren, verursachten im Auswertungszeitraum 214 Bissverletzungen. In abnehmender Häufigkeit folgten Dackel (40), Rottweiler (36), Spitz (27), Terrier (26), Dobermann (20), Schnauzer (14), Collie (10), Hovawarth (7), Deutsch-Drahthaar (7), Deutsche Dogge (6), Dalmatiner (6), Westie (6), Golden Retriever (4), Pudel (4), Berner Sennenhund (4), Kaukasier (4), Bullterrier (3), Staffordshireterrier (3), Pekinese (2), Mastino (1) sowie Boxer, Leonberger, Bobtail, Irish Setter, Münsterländer, Deutsche Bracke, Tibet-Terrier, Kromfohrländer, Husky und Neufundländer je einer. Außer durch Hunde wurden Menschen auch noch durch andere Tierarten durch Bisse verletzt. Dabei sind 73 Katzen, 8 Pferde, 2 Esel, 1 Kuh, 4 Ratten, 3 Frettchen bzw. Nerze, 1 Hamster, 1 Hahn und 2 Füchse registriert worden.

Die in der Anlage beigefügten zwei Diagramme verdeutlichen die Tierbissstatistik für den Landkreis Uecker-Randow im Jahr 1999. Im Diagramm der monatlichen Verteilung wird eine höhere Häufigkeit der Bissaktivität während der warmen Jahreszeit deutlich. Das Diagramm Verletzungen 1999 durch Tierbisse verdeutlicht noch einmal als Überblick die dominierende Rolle von Hunden als Verursacher von tierverletzungen.

Zusammenfassend wird für den Landkreis Uecker-Randow festgestellt:

1. Tierbisse werden mit einer zahlenmäßigen Häufung besonders in der warmen Jahreszeit registriert.

2. Hauptverursacher sind Hunde, unabhängig von Größe und Rassezugehörigkeit. Schäferhunde sind auf Grund ihrer sehr verbreiteten Haltung zahlenmäßig häufiger Verursacher von Verletzungen als andere Rassen.

3. Hunderassen, denen die ungerechtfertigte Zusatzbezeichnung "Kampfhunde" verliehen wurde, spielen bei Verletzungen in dem ländlich strukturierten und dünn besiedelten Landkreis eine untergeordnete Rolle.

4. Verletzungen durch Tierbisse werden im gesamten Territorium des Landkreises registriert, mit einer zahlenmäßigen Häufung in Städten durch Hunde. Dabei rangiert Ueckermünde (11.912 Einwohner) vor Pasewalk (12.983 Einwohner), Torgelow (11.820 Einwohner), Eggesin (7.249 Einwohner) und Straburg (7.111 Einwohner).

Monatliche Verteilung der Hundebißverletzungen im Landkreis Uecker-Randow 1999

- Januar 12
- Februar 18
- März 14
- April 32
- Mai 25
- Juni 26
- Juli 15
- August 27
- September 16
- Oktober 20
- November 6
- Dezember 12

Verletzungen 1999 durch Tierbisse (Gesamt 239)

- Hund (213)
- Katze (15)
- Ratte (2)
- Fuchs (2)
- Marder (1)
- Kaninchen (1)
- Pferd (1)
- Nerz (1)
- Wühlmaus o. Wasserratte (1)
- Esel (1)
- Kuh (1)

=====

Anschrift des Verfassers:

**1. Beigeordneter des
Landkreises Uecker-Randow
Dr. Arnim Beduhn
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk**